

# DIE VERLETZTE UNPARTEILICHKEIT - DAS REPUBLIKANISCHE LIMBO DES OBERSTEN BUNDESGERICHTS UND DER PRINZIPIENTHEORETISCHE TRUGSCHLUSS DER ADPF 919

Eine kritische Erwiderung auf den Artikel „Acordo de delação não pode valer mais que a Constituição“ („Kronzeugenvereinbarungen dürfen nicht über der Verfassung stehen“) von Lenio Streck und André Karam Trindade.

Murillo Gutier<sup>1</sup>

## 1. Darstellung der Problemstellung

Der jüngst in einem auflagenstarken Medium veröffentlichte Artikel der Professoren Lenio Streck und André Karam Trindade vertritt eine These, die in abstrakter Hinsicht juristisch durchaus haltbar ist: Die Kronzeugenregelung („*colaboração premiada*“) dürfe nicht über der Verfassung stehen. Wer würde, im Horizont des demokratischen Konstitutionalismus, eine solche Aussage anzweifeln wollen? Der entscheidende Punkt liegt jedoch nicht in der Aussage selbst, sondern in deren **konkreter Handhabung** in einem präzisen institutionellen Kontext. Und gerade dieser Kontext, von den Autoren bewusst verschwiegen, verwandelt die These in etwas anderes als das, was sie zu sein vorgibt - sie wird zum Prinzip-als-Schild, zur Doktrin-als-Anwaltschaft, zum Verfassungsargument-als-**Selbstschutzoperation**.

Die Frage, die sich aufdrängt und die der Artikel zu vermeiden trachtet, lautet wie folgt: Wenn zwei, drei oder vier Richter des Obersten Bundesgerichts konkret in Skandale rund um die Banco Master verwickelt sind, und wenn der Berichterstatter eben jener Klage, die Grenzen der Kronzeugenregelung festsetzen soll, ausgerechnet einer dieser unter Verdacht stehenden Richter ist, besteht dann noch das Mindesterfordernis **subjektiver und objektiver Unparteilichkeit**, um über Sinn und Tragweite des Instituts zu entscheiden? Die vorliegende Reflexion vertritt die Auffassung, dass dies nicht der Fall ist und dass das doktrinäre Schweigen zu diesem Punkt mehr als bloße Auslassung darstellt - es bildet **antirepublikanische Gerichtshoheit**.

## 2. Die Unparteilichkeit als Voraussetzung, nicht als Zierde

### 2.1 Was Unparteilichkeit ist

Die Unparteilichkeit ist keine fakultative Tugend des Richters. Sie ist **strukturelle Voraussetzung** der gerichtlichen Funktion selbst, ohne die es gar keine „Gerichtbarkeit“ im verfassungsrechtlichen Sinne gibt, sondern lediglich Machtausübung. Luigi Ferrajoli lehrt in seinem Werk *Diritto e ragione*, dass die Unparteilichkeit zum Kernbereich der prozessualen

---

<sup>1</sup> Professor für **Verfassungsrecht** und **Zivilprozessrecht** an der Unipac-Uberaba und der UniFacthus-Uberaba. Master im **Öffentlichen Recht** an der Päpstlichen Katholischen Universität von Minas Gerais (PUC-MG). Seit 2003 als Rechtsanwalt tätig. E-Mail: [murillo@gutier.adv.br](mailto:murillo@gutier.adv.br)

Legitimitätsvoraussetzungen gehört („*presupposti epistemologici*“), gemeinsam mit der strikten Gesetzmäßigkeit, der Verifizierbarkeit und der Widerlegbarkeit (vgl. Ferrajoli, 2014).

Die zeitgenössische Lehre unterscheidet zwei Dimensionen. Die **subjektive Unparteilichkeit** bezieht sich auf das Fehlen einer persönlichen Vorverurteilung des Richters bezüglich des Falls und wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet. Die **objektive Unparteilichkeit** geht weiter: Sie verlangt, dass aus der Perspektive des äußeren rationalen Beobachters keine strukturellen Umstände oder legitimen Befangenheitserscheinungen vorliegen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der berühmten Entscheidung **Piersack gegen Belgien** (1982) diese Unterscheidung gefestigt und festgehalten, dass die Justiz nicht nur ausgeübt werden müsse, sondern auch **als ausgeübt erscheinen** müsse („*justice must not only be done; it must also be seen to be done*“).

Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Fall **Apitz Barbera u. a. gegen Venezuela** (2008) bekräftigt, dass die Unparteilichkeit verlangt, dass der Richter sich dem Fall „ohne subjektive Voreingenommenheit“ nähere und **hinreichende Garantien** biete, um legitime Zweifel auszuräumen. In beiden Gerichtshöfen herrscht die goldene Regel: Bei begründetem Zweifel an der Unparteilichkeit muss sich der Richter zurückziehen, da andernfalls der Prozess von Grund auf befleckt wird.

## 2.2 Die klassische Grundlage: *nemo iudex in causa sua*

Der Grundsatz, wonach „*nemo iudex in causa sua*“ - niemand darf in eigener Sache Richter sein -, ist eines der ältesten Axiome der Rechtszivilisation. Er hat seinen Ursprung im römischen Recht, durchquert das mittelalterliche Denken bei Sir Edward Coke (Bonham's Case, 1610), schreibt sich in den modernen Konstitutionalismus bei Madison ein (Föderalist Nr. 10) und wird im 20. Jahrhundert zu einer Säule des materiellen rechtsstaatlichen Verfahrens („*due process of law*“).

Sein *raison d'être* ist elementar: Der Mensch ist nicht in der Lage, mit Unbefangenheit über das zu urteilen, was seine Interessen, seine Affekte oder seine persönliche Macht berührt. Es geht nicht um die Unterstellung von Bösgläubigkeit, sondern um eine **anthropologische Feststellung**. Aus diesem Grund sieht jede ernsthafte Rechtsordnung Institute der **Ausschließung und Ablehnung** vor und verlangt, dass der Richter sich stets zurückziehe, sobald eine konkrete oder dem Anschein nach bestehende Beziehung zwischen seiner Person und dem zu beurteilenden Gegenstand vorliegt.

## 3. Das brasilianische rechtliche Limbo der Befangenheit von Richtern des STF

### 3.1 Wenn der Richter sein eigener Richter ist

Hier zeigt sich einer der heikelsten Punkte des zeitgenössischen brasilianischen Konstitutionalismus, den der Artikel von Streck und Trindade schlicht ignoriert: **In Brasilien existiert kein wirksamer Mechanismus externer Kontrolle der Befangenheit von Richtern des Obersten Bundesgerichts**. Die Vorschriften der Artikel 144 und 145 des Zivilprozessgesetzbuchs gelten formal, doch ihr konkretes Funktionieren hängt ausschließlich

von der **Selbstkontrolle** der Richter selbst ab, die - sie selbst - darüber entscheiden, ob sie sich für befangen oder ausgeschlossen erklären.

Es handelt sich um eine schwer rational zu rechtfertigende Anomalie. In allen anderen Instanzen der brasilianischen Gerichtsbarkeit wird die Befangenheitsrüge von einem anderen Organ entschieden; im Falle der Richter des STF jedoch ist die Entscheidung einsam und praktisch unanfechtbar. Wenn der Richter sich weigert, sich für befangen zu erklären, selbst angesichts robuster faktischer Beweise, **gibt es keine echte Überprüfungsinstanz**. Das System verlässt sich auf die individuelle Ehre, in einem vormodernen Modell, das hohe institutionelle Stellung mit ethischer Unfehlbarkeit verwechselt.

### 3.2 Der institutionelle Zynismus

Diese Konstellation erzeugt das, was als **institutioneller Zynismus** bezeichnet werden kann: Es wird so getan, als seien die persönlichen, geschäftlichen oder Machtbeziehungen des Richters zu einem bestimmten Fall oder einer Partei rechtlich irrelevant, selbst wenn sie von der Presse, vom Bundesfinanzamt oder von parlamentarischen Berichten dokumentiert sind. Das Ergebnis ist die Verwandlung der Unparteilichkeit in eine rhetorische Fiktion - sie existiert in den Voten, verflüchtigt sich aber in der Praxis.

Die durch den Skandal um die Banco Master enthüllte Lage ist paradigmatisch. Die aktuellen Berichte besagen, dass der Vertrag der Bank mit der Anwaltskanzlei der Ehefrau des Richters Alexandre de Moraes Millionenbeträge erreichte, dass der Richter Dias Toffoli als Gesellschafter eines Unternehmens auftritt, das Zahlungen aus dem Konglomerat erhielt, dass der Richter Nunes Marques ein Flugzeug der Firma Prime Aviation (in Verbindung mit Daniel Vorcaro) nutzte und dass der Richter Gilmar Mendes in einem Flug derselben Firma mitflog (vgl. CNN Brasil; Jornal de Brasília; TMC, 2026). Trotz alledem sind alle weiterhin befugt, über die ADPF 919 zu urteilen, die die Grenzen jenes Instituts entscheiden wird, durch welches der Banco-Master-Fall sie erreichen könnte.

## 4. Die ADPF 919 unter dem Prisma der Unparteilichkeit

### 4.1 Das Paradoxon des Berichterstatters

Das Paradoxon ist offensichtlich. Der Richter Alexandre de Moraes ist **Berichterstatter** der ADPF 919. Gleichzeitig ist er eine Figur, die potenziell von den Enthüllungen erreicht werden könnte, die aus einer eventuellen Aussage Daniel Vorcaros hervorgehen. Das Institut der Kronzeugenregelung ist eben jener prozessuale Vektor, der derartige Enthüllungen hervorbringen kann. Folglich entscheidet der Berichterstatter über die Grenzen eines prozessualen Instruments, dessen Anwendung ihn selbst treffen kann.

In jeder minimal republikanischen Rechtsordnung würde die direkte Anwendung des Grundsatzes „*nemo iudex in causa sua*“ das **spontane Zurücktreten** des Berichterstatters verlangen. Nicht aus Unterstellung von Bösgläubigkeit, sondern aus Imperativ der Anscheinsunparteilichkeit („*objektive Unbefangenheit*“, in der deutschen Begrifflichkeit). Ein solcher Rückzug fand im konkreten Fall nicht statt, und das doktrinäre Schweigen hierzu -

insbesondere von Streck und Trindade, die sich als Kritiker des richterlichen *Dezisionismus* präsentieren - ist akademisch erstaunlich.

## 4.2 Der Interessenkonflikt der Antragsteller

Die Auslassung ist doppelter Natur. Die Autoren des Artikels sind zugleich die Anwälte, welche die ADPF 919 unterschrieben haben, die 2021 von der Arbeiterpartei (PT) eingereicht wurde. Sie kommentieren also **ihre eigene Schrift**, als wären sie neutrale Doktrinverfasser. Dies stellt nach jedem Maßstab editorischer Transparenz einen **nicht erklärten Interessenkonflikt** dar. Der Artikel präsentiert sich als theoretische Reflexion, ist in Wahrheit jedoch ein Stück **medialer Anwaltschaft** („*amicus mediae*“) zugunsten einer von den Verfassern selbst betriebenen Sache.

Die Auslassung dieses Umstands ist ethisch fragwürdig. Nicht weil die Autoren nicht das Recht hätten, ihre These öffentlich zu verteidigen - sie haben es und sollten es tun -, sondern weil die öffentliche Verteidigung unter doktrinärer Verkleidung den **Leser täuscht** über die Natur der Schrift. Der durchschnittliche Leser nimmt beim Konsum des Textes an, einer uneigennützigen akademischen Analyse beizuwohnen; was er erhält, ist in Wahrheit ein als Artikel verkleideter Schlussvortrag.

## 5. Die anwendungsbezogene Asymmetrie: der Test der prinzipientheoretischen Kohärenz

### 5.1 Der Fall Mauro Cid

Die Kohärenz eines prinzipientheoretischen Diskurses prüft sich in dessen symmetrischer Anwendung. Sehen wir uns dies an. Die ADPF 919 vertritt, dass die unter potenziell rechtswidriger Untersuchungshaft geschlossene Aussage die Freiwilligkeit des Kronzeugen verfälscht. Nun denn: Der Fall Mauro Cid ist die angewandte Hypothese der Aussage. Der frühere Adjutant wurde verhaftet, nahm Audioaufnahmen auf, in denen er anprangerte, dass die Bundespolizei ihn zu Aussagen über Tatsachen drängte, die er nicht kannte oder die nicht stattgefunden hätten, kritisierte das Vorgehen des Richters Alexandre de Moraes, und wurde, nachdem die Audios von der Zeitschrift *Veja* veröffentlicht worden waren, erneut auf Anordnung desselben Richters wegen Justizbehinderung verhaftet (vgl. Agência Brasil; Gazeta do Povo, 2024).

Hier hätte die innere Kohärenz der ADPF 919 ihre Verfasser zu einer einzigen logischen Position führen müssen: Die Cid-Aussage ist mangelhaft und ihre rechtlichen Wirkungen fragwürdig. Eine solche Position wurde jedoch von Streck und Trindade **niemals vertreten**. Das Schweigen zu Cid, im Vergleich zur Lautstärke zu Vorcaro, stellt eine **selektive Anwendung** der Verfassungsprinzipien dar, die sie zu verteidigen vorgeben. Es handelt sich um das Phänomen, das die zeitgenössische Lehre auf Italienisch „*uso strumentale dei principi*“ - instrumentelle Verwendung der Prinzipien - nennt.

### 5.2 Die umgekehrte Abschirmung

Die Analyse der politischen Kolumnen ist direkt: Die Opposition nimmt wahr, dass das STF Hindernisse aufbaut, damit diese Mitwirkung [Vorcaro] nicht voranschreite oder annulliert werde, was sie als „Abschirmung“ („*blindagem*“) bezeichnet. Der materielle Unterschied zwischen den beiden Fällen ist offensichtlich: Im Fall Cid ist die Aussage dem Kern des Gerichts dienlich; im Fall Vorcaro bedroht sie ihn. Die ADPF 919, mehr als vier Jahre lang ruhend gestellt, wird plötzlich gerade dann freigegeben, wenn sich diese zweite Hypothese der Konkretisierung nähert. Das *Timing* ist kein Zufall; es ist **prozessuale Strategie**.

## 6. Die antirepublikanische Gerichtshoheit

### 6.1 Der Begriff

Norberto Bobbio definiert in *Teoria generale della politica* den Republikanismus als das Regime, in dem das **öffentliche Interesse** das private überwiegt und in dem die Machtausübung wirksamer Kontrolle unterworfen ist (vgl. Bobbio, 2000). Die Republik ist ihrem Wesen nach keine Regierungsform: Sie ist ein **Modus der Beziehung zur Macht**. Wo der Inhaber der Macht in eigener Sache urteilt, wo er die Instrumente seiner eigenen Kontrolle steuert, wo er sich gegen die Folgen der von ihm gesetzten Akte immunisiert, dort gibt es keine Republik, dort gibt es ein **togatum principatum** - ein Fürstentum im Talar.

Der Begriff **antirepublikanische Gerichtshoheit** beschreibt mit Präzision das laufende Phänomen. Die Richter des STF artikulieren, statt sich von Fragen zurückzuziehen, in denen sie persönliches Interesse haben, Entscheidungen, die die Instrumente ihrer eigenen Überprüfung neutralisieren. Statt den Grundsatz „*nemo iudex in causa sua*“ anzurufen, rufen sie die These der „Verfassungssupremarchie“ an, um Verantwortlichkeitsmechanismen zu entleeren. Statt sich der öffentlichen Überprüfung zu unterwerfen, verwandeln sie das Gericht in eine **selbstreferentielle Festung**.

### 6.2 Die Umkehrung des Konstitutionalismus

Karl Loewenstein vertrat in seiner *Verfassungslehre*, dass der Konstitutionalismus eben dazu entstehe, **Macht zu begrenzen**, niemals um sie ohne Kontrollen zu legitimieren. Wenn das oberste Gericht die Verfassung anruft, um sich vor Untersuchungen zu schützen, die es selbst treffen könnten, vollzieht sich eine eigentümliche Umkehrung: Die Verfassung, historisches Instrument der **Einschränkung** der Macht, wird in **Quelle der Immunisierung** der Macht umgewandelt. Die Umkehrung ist total und strukturell.

Streck war in seiner akademischen Produktion stets ein scharfer Kritiker dessen, was er als „Dezisionismus“ und „richterlichen Aktivismus“ bezeichnet. Seine Werke *Verdade e consenso* und *Hermenêutica jurídica e(m) crise* vertreten, dass der Richter nicht unter dem Vorwand der Auslegung legiferieren noch nach der politischen Opportunität des Augenblicks entscheiden dürfe. Es ist also legitim zu fragen: Was unterscheidet substantziell den **Dezisionismus**, den Streck in seinen Büchern bekämpft, vom **selektiven Dezisionismus**, den er, als Anwalt, in der ADPF 919 betreibt? Die Frage ist ernst und verdient Antwort.

## 7. Vergleichende internationale Behandlung

Zur Veranschaulichung sei betrachtet, wie Verfassungsgerichte anderer Demokratien analoge Lagen handhaben. In Deutschland besitzt das Bundesverfassungsgericht eine strenge Regelung zur **Selbstablehnung** in Fällen des Anscheins von Befangenheit. In den Vereinigten Staaten hat der Fall *Caperton v. A. T. Massey Coal Co.* (2009) des Supreme Court die Auffassung verfestigt, dass bedeutsame finanzielle Spenden an richterliche Wahlkampagnen eine **objektive Ablehnungspflicht** begründen, auch ohne Beweis subjektiver Befangenheit.

In Spanien verfügt das Verfassungsgericht über einen Mechanismus der **Ablehnung wegen objektiven Verdachts**, der von anderen Richtern entschieden wird. In Portugal legt das Organgesetz des Verfassungsgerichts Befangenheitsgründe fest, und das Verfahren wird vom **Plenum ohne den Befangenen** entschieden. In Brasilien hingegen entscheidet der Richter allein über seine eigene Befangenheit. Es handelt sich um eine flagrante **vergleichende Anomalie**, die dringend einer Revision auf legislativem Wege bedarf - und nicht, sei angemerkt, durch die Verfassungsauslegung der Begünstigten des *status quo* selbst.

## 8. Der prinzipientheoretische Trugschluss

### 8.1 Prinzipien als Deckmantel

Die Rhetorik des Artikels von Streck und Trindade baut auf der Anrufung von Prinzipien auf: Gesetzlichkeit, Kontradiktorik, umfassende Verteidigung, rechtsstaatliches Verfahren, Verbot rechtswidriger Beweise, Schweigerecht, Rechtssicherheit. Jedes dieser Prinzipien ist einzeln betrachtet unanfechtbar. Die Frage liegt nicht in den Prinzipien selbst, sondern in der **rhetorischen Vorrichtung**, die sie selektiv mobilisiert, wie es Eduardo Costa in seinem Werk *Princípio não é norma (Prinzip ist keine Norm)* treffend angeprangert hat. Prinzipien, wenn sie ohne symmetrisches Anwendungskriterium angerufen werden, hören auf, juristische Parameter zu sein und werden zum **argumentativen Deckmantel** für aus nicht prinzipientheoretischen Gründen orientierte Entscheidungen.

Robert Alexy warnt in seiner Abwägungstheorie vor dieser Gefahr: Prinzipien können aufgrund ihrer offenen Struktur in jede beliebige Richtung instrumentalisiert werden, wenn sie keiner **Pflicht zur Anwendungskohärenz** unterworfen sind. Kohärenz auf verfassungsrechtlicher Ebene verlangt, dass analoge Fälle analoge Behandlung erfahren. Die ADPF 919 scheitert an diesem Test: Sie ruft für Vorcaro an, was sie für Cid verschweigt, fordert Strenge dort, wo es nützt, und Lockerung dort, wo es lästig ist.

### 8.2 Die Mahnung Häberles

Peter Häberle vertritt in seiner *Verfassungshermeneutik*, dass die Verfassung in einer „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“ ausgelegt wird. Doch diese Offenheit setzt **Transparenz der Interessen** der Interpreten voraus. Wenn die Interpreten sich als neutral präsentieren und in Wahrheit interessierte Parteien sind, degeneriert die offene Gesellschaft zu **gelenkter Manipulation**. Die ADPF 919 veranschaulicht durch die Art und Weise, wie sie artikuliert und in Bewegung gesetzt wird, eben diese Degeneration.

## 9. Synthese: Was von der Verfassung übrigbleibt

Die Synthese dieser Kritik kann in drei Sätzen formuliert werden. **Erstens:** Die These, „Kronzeugenvereinbarungen dürften nicht über der Verfassung stehen“, ist abstrakt korrekt, jedoch unnütz, solange sie nicht symmetrisch auf alle Fälle angewendet wird, einschließlich derer, die den Verfassern politisch unbequem sind. **Zweitens:** Die Beurteilung der ADPF 919 durch Richter, die persönlich in den Banco-Master-Fall verwickelt sind, stellt eine Verletzung des Grundsatzes „*nemo iudex in causa sua*“ dar und beeinträchtigt die objektive Unparteilichkeit des Gerichts. **Drittens:** Das doktrinäre Schweigen zu diesem Sachverhalt seitens Juristen, die sich als Hüter der Verfassung präsentieren, stellt **ethisches Versagen** des prinzipientheoretischen Diskurses dar.

Die letzte Frage betrifft also nicht mehr die Kronzeugenregelung, sondern das Oberste Bundesgericht selbst. Wer überwacht die Wächter? Wer richtet die Richter? Wer gewährleistet, dass die machtbegrenzende Verfassung nicht von der Macht erfasst wird, die sie begrenzen sollte? Diese Fragen, vor zweieinhalb Jahrtausenden von Juvenal in Form der Frage „*quis custodiet ipsos custodes?*“ formuliert, bleiben im Brasilien des Jahres 2026 ohne befriedigende institutionelle Antwort. Und das Schweigen der Gelehrten ist, in diesem Sinne, vor jeder Analyse, Teil des Problems.

### **Logik des Themas (Unparteilichkeit, Republikanismus und die ADPF 919)**

Die Logik des hier entwickelten Arguments ist in vier Schritten verkettet. Erstens: Unparteilichkeit ist keine zusätzliche Tugend, sondern strukturelle Voraussetzung der Gerichtsbarkeit. Zweitens: Unparteilichkeit entfaltet sich in subjektiver und objektiver Dimension, und der legitime Anschein von Befangenheit genügt bereits zum Rückzug. Drittens: In Brasilien gibt es keinen wirksamen Mechanismus zur Kontrolle der Unparteilichkeit der Richter des STF, was eine schwerwiegende Lücke darstellt. Viertens: Wenn die Richter in einen Skandal verwickelt sind, der mit dem Institut korreliert, das sie zu beurteilen haben, ist ihre Anwesenheit beim Urteil rechtlich unhaltbar.

Die logische Konsequenz ist direkt. Wenn die Unparteilichkeit Voraussetzung ist und wenn sie im Falle der ADPF 919 objektiv kompromittiert ist, dann stellt das Urteil der Klage in jener Zusammensetzung einen **Ursprungsmangel** dar, der die Entscheidung befleckt. Dieser Punkt ist kein doktrinär nebensächlicher: Es geht um den Unterschied zwischen **Verfassungsrepublik** und **togatum principatum**. Im einen Fall unterwirft sich die Macht; im anderen schreibt sich die Macht selbst Immunität zu. Die Wahl zwischen diesen beiden Hypothesen entscheidet über das institutionelle Schicksal des Landes. Und das Schweigen der Gelehrten ist in diesem Sinne eine politische Wahl.

### **Synoptische Übersicht (Quadro Sinótico)**

Thema	Erklärung
-------	-----------

<b>Subjektive Unparteilichkeit</b>	Bezieht sich auf das Fehlen einer persönlichen Vorverurteilung des Richters. Wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet. Allein genommen unzureichend zur Gewährleistung der Verfahrenslegitimität.
<b>Objektive Unparteilichkeit</b>	Verlangt, dass aus der Perspektive des äußeren rationalen Beobachters keine strukturellen Umstände vorliegen, die legitime Zweifel an der Unbefangenheit des Richters erzeugen. Doktrin gefestigt im Fall <i>Piersack v. Bélgica</i> (EGMR).
<b><i>Nemo iudex in causa sua</i></b>	Jahrtausendealtes Axiom, wonach niemand in einer Sache richten darf, an der er persönliches Interesse hat. Anthropologische, nicht juristische Voraussetzung. Eingeschrieben in das materielle rechtsstaatliche Verfahren.
<b>Brasilianisches Limbo</b>	Es gibt keinen wirksamen Mechanismus externer Kontrolle der Befangenheit von Richtern des STF. Die Entscheidung über die eigene Befangenheit ist einsam und praktisch unanfechtbar. Stellt eine vergleichende Anomalie dar.
<b>Antirepublikanische Gerichtshoheit</b>	Phänomen, bei dem das oberste Gericht, statt sich Kontrollen zu unterwerfen, Entscheidungen artikuliert, die die Instrumente seiner eigenen Überprüfung neutralisieren. Umkehrung des machtbegrenzenden Konstitutionalismus.
<b>Institutioneller Zynismus</b>	Muster, wonach persönliche, geschäftliche oder Machtbeziehungen der Richter als rechtlich irrelevant behandelt werden, selbst wenn dokumentiert. Rhetorische <i> fictio</i> , die die Unparteilichkeit entstellt.
<b>Interessenkonflikt der Verfasser</b>	Streck und Trindade sind Anwälte, welche die ADPF 919 unterzeichneten, kommentieren sie jedoch als Neutrale. Stellt mediale Anwaltschaft im Doktrin-Gewand dar, in Verletzung der editorischen Transparenz.
<b>Paradoxon des Berichterstatters</b>	Alexandre de Moraes ist Berichterstatter der ADPF 919 und zugleich potenziell Betroffener der Enthüllungen einer Vorcaro-Aussage. Emblematischer Fall einer Verletzung des „ <i>nemo iudex in causa sua</i> “.
<b>Asymmetrie Cid/Vorcaro</b>	Die Prinzipien der ADPF 919 werden für Vorcaro angerufen, für Cid jedoch verschwiegen. Stellt selektive Anwendung von Verfassungsprinzipien dar („ <i>uso strumentale dei principi</i> “).
<b>Prinzipientheoretischer Trugschluss</b>	Rhetorische Anrufung von Prinzipien ohne Pflicht zur Anwendungskohärenz. Prinzipien hören auf, juristische

	Parameter zu sein, und werden zum argumentativen Deckmantel politisch orientierter Entscheidungen.
<b>Internationaler Vergleich</b>	Deutschland (Selbstablehnung), USA (Fall <i>Caperton</i> ), Spanien und Portugal (Ablehnung durch das Plenum entschieden) verfügen über wirksame Kontrollmechanismen. Brasilien ist die anomale Ausnahme.
<b><i>Quis custodiet ipsos custodes?</i></b>	Die Frage Juvenals, angewandt auf das brasilianische STF, bleibt ohne befriedigende institutionelle Antwort. Symptom der republikanischen Unvollständigkeit des geltenden Verfassungsentwurfs.

**Präzedenztabelle (STF, STJ und internationale Gerichtshöfe zur richterlichen Unparteilichkeit)**

<b>Präzedenz</b>	<b>Erklärung</b>
<b>STF, AO 1.773 QO/RO</b>	Gerichtshof: STF (Plenum). Behandelt die Befangenheitsrüge gegen Richter. <i>Ratio decidendi</i> : Der gerügte Richter entscheidet persönlich über seine eigene Befangenheit, mit beschränkter Möglichkeit zur Überprüfung durch das Plenum. Zeigt die brasilianische Schwäche der Unparteilichkeitskontrolle in der Spitze der Justiz.
<b>STF, ADI 4.578/AC</b>	Gerichtshof: STF (Plenum). Berichterstatter: Min. Luiz Fux. Urteil: 16.02.2012. <i>Ratio</i> : Sittlichkeit und Rechtschaffenheit sind Voraussetzungen für die Ausübung öffentlicher Funktionen. Die <i>ratio</i> gilt durch logische Erweiterung auch für die Verfassungsgerichtsbarkeit selbst, wenngleich der Gerichtshof sich gegen die Anwendung auf sich selbst sträubt.
<b>STF, AP 470/MG (Fall Mensalão)</b>	Gerichtshof: STF (Plenum). Berichterstatter: Min. Joaquim Barbosa. Urteil: 17.12.2012. <i>Ratio</i> : Setzte Parameter der Unparteilichkeit in Fällen großer politischer Tragweite, wenngleich die praktische Anwendung Debatten über Selektivität in der Spitze der Justiz auslöste.
<b>STJ, AgRg na Rcl 39.056/PR</b>	Gerichtshof: STJ. <i>Ratio</i> : Die objektive Unparteilichkeit des Richters verlangt, dass er sich aus Sachen zurückzieht, in denen strukturelle Umstände bestehen, die legitime Zweifel erzeugen. Direkter Dialog mit der Problematik des Banco-Master-Falls und der ADPF 919.
<b>EGMR, Piersack v. Belgien (1982)</b>	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. <i>Ratio</i> : Die Justiz darf nicht nur ausgeübt werden, sondern muss auch als ausgeübt erscheinen. Begründete die Theorie der objektiven

	Unparteilichkeitserscheinung („objektive Unbefangenheit“). Internationaler doktrinärer Bezugspunkt.
<b>EGMR, De Cubber v. Belgien (1984)</b>	EGMR. <i>Ratio</i> : Ergänzte <i>Piersack</i> und legte fest, dass die objektive Unparteilichkeit immer dann verletzt ist, wenn überprüfbare Tatsachen vorliegen, die aus der Sicht des äußeren Beobachters das Vertrauen in das Gericht beeinträchtigen.
<b>IAGMR, Apitz Barbera u. a. v. Venezuela (2008)</b>	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte. <i>Ratio</i> : Die Unparteilichkeit verlangt, dass der Richter sich dem Fall „ohne subjektive Voreingenommenheit“ nähert und „hinreichende Garantien“ zur Ausräumung legitimer Zweifel bietet. Interamerikanischer Standard, für Brasilien bindend.
<b>Supreme Court USA, Caperton v. A. T. Massey Coal Co. (2009)</b>	<i>Ratio</i> : Bedeutsame finanzielle Spenden an richterliche Wahlkampagnen begründen eine objektive Ablehnungspflicht, auch ohne Beweis subjektiver Befangenheit. Präzedenz, die analog auf den Banco-Master-Fall angewandt zum Rückzug der beteiligten Richter führen würde.
<b>STF, ADPF 919/DF</b>	Gerichtshof: STF (Plenum). Berichterstatter: Min. Alexandre de Moraes. Zur Verhandlung freigegeben am 06.04.2026. Beabsichtigte <i>ratio</i> : Festsetzung verfassungsrechtlicher Parameter für die Kronzeugenregelung. Zentraler Fall der Kontroverse über objektive Unparteilichkeit und republikanisches <i>Timing</i> .

## Glossar zum Artikel - Erklärung technischer Begriffe für ausländische Leser

Glossar der im Artikel verwendeten brasilianischen Rechts-, Verfassungs- und politischen Fachbegriffe, geordnet nach thematischen Blöcken und alphabetisch innerhalb jedes Blocks.

### 1. Brasilianische Verfassungsorgane und Institutionen

**Advocacia-Geral da União (AGU)** - Generalanwaltschaft der Union. Bundesorgan, das den brasilianischen Staat in gerichtlichen Verfahren vertritt und den Bundesexekutivorganen rechtliche Beratung leistet. Vergleichbar mit der deutschen Bundesregierung in ihrer Funktion als Prozessvertretung des Bundes, jedoch institutionell verselbständigt.

**Comissão Parlamentar de Inquérito (CPI)** - Parlamentarischer Untersuchungsausschuss. Verfassungsrechtlich vorgesehenes Instrument des brasilianischen Kongresses mit Ermittlungsbefugnissen, die denen der Justiz ähneln. Funktional vergleichbar mit den Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages nach Artikel 44 GG, jedoch mit weiterreichenden Befugnissen.

**Conselho Nacional de Justiça (CNJ)** - Nationaler Justizrat. Verfassungsrechtliches Organ zur administrativen und finanziellen Kontrolle der brasilianischen Justiz, geschaffen durch die Verfassungsänderung Nr. 45 von 2004. Es überwacht die Erfüllung der richterlichen Pflichten, hat jedoch keine Befugnis zur Überprüfung von Befangenheitsentscheidungen der Richter des Obersten Bundesgerichts.

**Polícia Federal (PF)** - Bundespolizei. Bundesermittlungsbehörde, vergleichbar mit dem deutschen Bundeskriminalamt (BKA) und in gewissem Umfang mit dem amerikanischen FBI. Sie ist organisatorisch dem Justizministerium zugeordnet und für Ermittlungen bei Bundesverbrechen zuständig.

**Procuradoria-Geral da República (PGR)** - Generalstaatsanwaltschaft der Republik. Spitze des brasilianischen Bundesstaatsanwaltsamtes, geleitet vom Generalstaatsanwalt der Republik. Funktional vergleichbar mit dem deutschen Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Sie hat im Rahmen der ADPF 919 ein Gutachten gegen das Verfahren erstattet.

**Superior Tribunal de Justiça (STJ)** - Oberer Gerichtshof. Höchstes Gericht für nicht-verfassungsrechtliche Bundesfragen. Vergleichbar mit dem deutschen Bundesgerichtshof (BGH) in Zivil- und Strafsachen, jedoch mit Zuständigkeit für die einheitliche Auslegung des Bundesrechts unterhalb der Verfassungsebene.

**Supremo Tribunal Federal (STF)** - Oberstes Bundesgericht. Höchstes Gericht Brasiliens, das gleichzeitig die Funktionen eines Verfassungsgerichts und einer obersten ordentlichen Instanz ausübt. Funktional kombiniert es Aufgaben, die in Deutschland zwischen Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof aufgeteilt sind. Besteht aus elf vom Präsidenten der Republik mit Zustimmung des Bundessenats ernannten Richtern.

**Tribunal de Contas da União (TCU)** - Bundesrechnungshof. Verfassungsorgan zur externen Finanzkontrolle. Funktional vergleichbar mit dem deutschen Bundesrechnungshof, jedoch mit weitergehenden Sanktionsbefugnissen.

**Tribunal de Justiça de Minas Gerais (TJMG)** - Justizgerichtshof des Bundesstaates Minas Gerais. Oberstes Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Ebene des Bundesstaates. Vergleichbar mit den deutschen Oberlandesgerichten, jedoch mit eigener Verfassungsgerichtsbarkeit auf Landesebene.

**Tribunal Regional Federal da 6ª Região (TRF6)** - Bundesregionalgericht der 6. Region. Bundesberufungsgericht, zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen der ersten Instanz der Bundesgerichtsbarkeit im Bundesstaat Minas Gerais. Funktional vergleichbar mit den Senaten des deutschen Bundesgerichtshofs in zweiter Instanz.

## **2. Verfassungsrechtliche Verfahrensinstrumente**

**Ação Direta de Inconstitucionalidade (ADI)** - Direkte Verfassungsklage. Instrument der abstrakten Verfassungskontrolle, mit dem die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder eines

normativen Aktes vor dem STF angefochten wird. Funktional vergleichbar mit der abstrakten Normenkontrolle nach Artikel 93 Absatz 1 Nr. 2 GG vor dem Bundesverfassungsgericht.

**Agravo Regimental (AgRg)** - Geschäftsordnungsbeschwerde. Internes Rechtsmittel innerhalb der höheren Gerichte, mit dem eine monokratische Entscheidung des Berichterstatters vor das jeweilige Kollegium gebracht werden kann. Vergleichbar mit der Anhörungsrüge des deutschen Rechts, jedoch mit weiterem Anwendungsbereich.

**Argüição de Descumprimento de Preceito Fundamental (ADPF)** - Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung eines Grundprinzips. In Artikel 102 § 1 der Bundesverfassung von 1988 vorgesehene Verfahren, geregelt durch das Gesetz Nr. 9.882/1999. Es zielt darauf ab, Lücken im System der Verfassungskontrolle zu schließen und Verletzungen verfassungsrechtlicher Grundprinzipien durch staatliche Akte oder Praktiken zu verhindern oder zu beheben. Im konkreten Fall ist es das Verfahrenswerkzeug der ADPF 919.

**Habeas Corpus (HC)** - Verfahren zum Schutz der körperlichen Bewegungsfreiheit. Rechtsinstrument zum Schutz gegen rechtswidrige oder missbräuchliche Freiheitsbeschränkungen, in Artikel 5 LXVIII der Bundesverfassung von 1988 vorgesehen. Sein Geltungsbereich ist im brasilianischen Recht weiter als im deutschen Recht und wird häufig zur Korrektur prozessualer Fehler in Strafsachen verwendet.

**Mandado de Segurança (MS)** - Sicherungsanordnung. Verfassungsrechtliches Verfahren zum Schutz eines klaren und liquiden Rechts gegen rechtswidrige oder missbräuchliche Handlungen einer Behörde, in Artikel 5 LXIX der Bundesverfassung von 1988 vorgesehen. Funktional vergleichbar mit der einstweiligen Anordnung im deutschen Verwaltungsrecht.

**Petição (Pet)** - Petition. Eintragsklasse vor dem STF für verschiedene Verfahren, einschließlich der Homologation von Kronzeugenvereinbarungen. Es handelt sich um eine prozessuale Kategorie, kein eigenständiges materielles Rechtsmittel.

**Reclamação (Rcl)** - Beschwerde. Verfahren vor STF und STJ zur Wahrung der Zuständigkeit des Gerichts und der Autorität seiner Entscheidungen. Funktional vergleichbar mit der Verfassungsbeschwerde nach Artikel 93 Absatz 1 Nr. 4a GG, jedoch mit anderem Anwendungsbereich.

### **3. Strafprozessuale Begriffe**

**Ação Penal (AP)** - Strafverfolgungsklage. Bezeichnung des Strafverfahrens vor brasilianischen Gerichten. Im konkreten Fall AP 470/MG bezieht sich auf den sogenannten *Mensalão*-Fall.

**Colaboração Premiada** - Kronzeugenregelung. Im Gesetz Nr. 12.850/2013 (Gesetz über die organisierte Kriminalität) geregeltes Institut, perfectioniert durch das Gesetz Nr. 13.964/2019 (sogenanntes „*Pacote Anticrime*“ - Anti-Verbrechens-Paket). Es erlaubt einem Beschuldigten, Strafvorteile im Austausch für relevante Informationen zur Aufklärung von Straftaten zu erhalten. Funktional vergleichbar mit der deutschen Kronzeugenregelung nach § 46b StGB,

jedoch mit weiterem Anwendungsbereich und einer prozessualen Natur als „*negócio jurídico processual personalíssimo*“ (höchstpersönliches prozessuales Rechtsgeschäft).

**Delação Cruzada** - Kreuzanzeige. Hypothese, in der eine Kronzeugenvereinbarung sich auf eine andere stützt, was zu einer Kette selbstreferentieller Aussagen führt. Eine der Hypothesen, die in der ADPF 919 wegen ihres Risikos für die Beweisautonomie hinterfragt werden.

**Delação Venal** - Käufliche Anzeige. Hypothese, in der die Mitwirkung mittels eines von Dritten und nicht direkt vom Staat angebotenen Vorteilversprechens erfolgt. Vorgesehen unter den in der ADPF 919 angefochtenen Hypothesen.

**Denúncia** - Anklageschrift. Förmliche Anklage, eingereicht von der Staatsanwaltschaft, die das Strafverfahren einleitet. Funktional vergleichbar mit der deutschen Anklageschrift nach § 200 StPO.

**Homologação** - Homologierung. Gerichtlicher Akt der formellen Prüfung und Bestätigung einer Kronzeugenvereinbarung. Beschränkt sich nach STF-Rechtsprechung (Pet 7.074/DF) auf die Prüfung von Regelmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Freiwilligkeit, ohne in den Inhalt der Anschuldigungen einzudringen.

**Inquérito** - Ermittlungsverfahren. Vorgerichtliche Ermittlungsphase, geleitet von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Funktional vergleichbar mit dem deutschen Ermittlungsverfahren nach §§ 158 ff. StPO.

**Intimação** - Förmliche gerichtliche Mitteilung. Akt, durch dem die Parteien oder Anwälte über prozessuale Akte informiert werden. Funktional vergleichbar mit der deutschen Zustellung.

**Penhora** - Pfändung im Vollstreckungsverfahren. Akt zur richterlichen Beschlagnahme von Vermögenswerten zur Sicherung der Erfüllung der Schuld.

**Prisão Cautelar** - Untersuchungshaft. Gattungsbegriff, der im brasilianischen Recht die Vorläufige Festnahme („*prisão temporária*“) und die Untersuchungshaft („*prisão preventiva*“) umfasst. Im Mittelpunkt der Diskussion der ADPF 919 steht die Hypothese, dass die Untersuchungshaft als Druckmittel zur Erzielung der Mitwirkung verwendet wird.

**Prisão Preventiva** - Untersuchungshaft im engeren Sinne. In den Artikeln 311 bis 316 der brasilianischen Strafprozessordnung geregelt. Funktional vergleichbar mit der deutschen Untersuchungshaft nach §§ 112 ff. StPO.

#### **4. Verfassungsrechtliche und prinzipientheoretische Begriffe**

**Ativismo Judicial** - Richterlicher Aktivismus. Zeitgenössisches doktrinäres Konzept zur Beschreibung der Praxis, mit der das Justizorgan seine traditionelle Auslegungsfunktion überschreitet und Inhalte kreiert, die der Gesetzgebung vorbehalten sein sollten.

**Bloco de Constitucionalidade** - Verfassungsblock. Aus dem französischen Recht („*bloc de constitutionnalité*“) entlehntes Konzept, das auf die Gesamtheit der Normen mit

Verfassungsrang verweist, einschließlich der Verfassung im engeren Sinne und der ratifizierten Menschenrechtsverträge.

**Decisionismo** - Dezisionismus. Kritisches Konzept, hauptsächlich entwickelt von Lenio Streck, das die Praxis bezeichnet, mit der der Richter nach persönlicher Überzeugung oder politischer Opportunität entscheidet, ohne kohärente hermeneutische Bindung an die Verfassung. Carl Schmitts Begriff, kritisch von Streck umgekehrt verwendet.

**Devido Processo Legal** - Rechtsstaatliches Verfahren. In Artikel 5 LIV der Bundesverfassung von 1988 vorgesehene Grundrecht, in seinen formellen und materiellen Dimensionen. Funktional vergleichbar mit dem deutschen Grundsatz des fairen Verfahrens, abgeleitet aus Artikel 20 Absatz 3 GG und Artikel 6 EMRK.

**Drittwirkung\*\*** - Drittwirkung der Grundrechte. Im deutschen Recht entwickelte Lehre über die Anwendbarkeit der Grundrechte auf die privaten Beziehungen, übernommen in zahlreichen Verfassungsordnungen, darunter die brasilianische.

**Garantismo Penal** - Strafrechtlicher Garantismus. Theoretischer Ansatz, formuliert hauptsächlich von Luigi Ferrajoli, der die strikte Beachtung der Grundrechte und der prozessualen Garantien im Strafverfahren als Voraussetzung der demokratischen Legitimität verteidigt.

**Interpretação Conforme à Constituição** - Verfassungskonforme Auslegung. Aus dem deutschen Konstitutionalismus stammende Auslegungstechnik, wonach bei mehreren möglichen Lesarten einer Gesetzesvorschrift jene zu bevorzugen sei, die sie mit dem Verfassungstext in Einklang bringe. Es wird die in der ADPF 919 angerufene Technik.

**Juristocracia** - Juristokratie. Ursprünglich von Ran Hirschl geprägter Begriff, der das Phänomen der Verlagerung von Entscheidungen aus den repräsentativen Sphären in die Justizsphäre bezeichnet, mit Konzentration der Macht bei den Richtern.

**Neoconstitucionalismo** - Neokonstitutionalismus. Doktrinäre Bewegung, die nach dem Zweiten Weltkrieg entstand und durch die Zentralität der Verfassung, die Wirksamkeit der Grundrechte und die Bedeutung der Prinzipien als juristische Normen gekennzeichnet ist. Schlüsselautoren sind unter anderem Robert Alexy, Ronald Dworkin und Gustavo Zagrebelsky.

**Nemo iudex in causa sua** - Niemand darf in eigener Sache Richter sein. Lateinisches Axiom des römischen Ursprungs, eingeschrieben in das Fundament des modernen Konstitutionalismus. Das Prinzip wird im konkreten Artikel als Maßstab zur Bewertung der Beteiligung von Richtern des STF an Verfahren angewandt, in denen sie persönliches Interesse haben.

**Objektive Unbefangenheit** - Objektive Unbefangenheit. Im deutschen Recht entwickeltes Konzept, übernommen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fall *Piersack v. Belgien*, 1982), wonach die richterliche Unparteilichkeit nicht

nur subjektiv bestehen, sondern auch dem äußeren rationalen Beobachter als bestehend erscheinen müsse.

**Pós-positivismo** - Postpositivismus. Doktrinäre Bewegung, die die Prinzipien als juristische Normen wieder anerkennt, im Gegensatz zum strengen Rechtspositivismus von Hans Kelsen, der sie auf hermeneutische oder politische Werte reduzierte.

**Reserva de Jurisdição** - Justizvorbehalt. Verfassungsrechtliche Lehre, wonach bestimmte Handlungen ausschließlich von richterlichen Organen vorgenommen werden können, mit Ausschluss anderer Staatsgewalten.

**Suspeição/Impedimento** - Befangenheit/Ausschließung. Institute, die in den Artikeln 144 (Ausschließung) und 145 (Befangenheit) des brasilianischen Zivilprozessgesetzbuchs geregelt sind und das Zurücktreten des Richters von Sachen verlangen, in denen objektive oder subjektive Beziehungen bestehen, die seine Unparteilichkeit beeinträchtigen.

**Übermaßverbot\*\*** - Übermaßverbot. Im deutschen Recht entwickeltes Verfassungsprinzip, das eine Abwägung zwischen Mitteln und Zielen verlangt, im brasilianischen Recht als Element des Verhältnismäßigkeitsprinzips übernommen.

**Verfassungskonforme Auslegung** - Verfassungskonforme Auslegung. Identisch mit der „*Interpretação Conforme à Constituição*“ des brasilianischen Rechts. Hier wird der ursprüngliche deutsche Begriff verwendet, da er der direkten Quelle des Konzepts entspricht.

## 5. Politische und institutionelle Kontextbegriffe

**Banco Master** - Banco Master. Brasilianisches Finanzinstitut, dessen Hauptkontrolleur Daniel Vercaro ist. Im Jahr 2025 wurde das Institut wegen mutmaßlicher Betrügereien Gegenstand einer Bundespolizeioperation und befindet sich seitdem in einem Liquidationsverfahren. Sein Skandal verbindet die Bank mit hohen Persönlichkeiten der Republik, darunter Richter des STF.

**Caso Mensalão** - „Mensalão“-Fall. Größter Korruptionsskandal der ersten Lula-Regierung (2003-2010), bei dem dem Bundesexekutiven vorgeworfen wurde, monatliche Zahlungen („*mensalão*“ - großer Monatsbeitrag) an Abgeordnete zu leisten, um deren parlamentarische Unterstützung zu erlangen. Vor dem STF in der AP 470/MG verhandelt.

**Dias Toffoli, José Antônio** - Richter des STF, ernannt von Präsident Luiz Inácio Lula da Silva im Jahr 2009. Im Banco-Master-Fall wegen mutmaßlicher Beziehungen mit dem Bankier Daniel Vercaro genannt.

**Edson Fachin, Luiz** - Richter des STF, ernannt im Jahr 2015. Hat im April 2026 das Amt des Präsidenten des STF übernommen. Hat sich dem von Alexandre de Moraes vorgeschlagenen *Timing* zur Beurteilung der ADPF 919 widersetzt.

**Gilmar Mendes** - Richter des STF seit 2002. Im Banco-Master-Fall wegen Nutzung eines Flugzeugs der Firma Prime Aviation, das mit Daniel Vercaro in Verbindung steht, genannt.

**Inconfidência Mineira** - Mineirische Verschwörung. Separatistische Bewegung, die 1789 im Bundesstaat Minas Gerais entstand und auf die Unabhängigkeit der Region von Portugal abzielte. Joaquim José da Silva Xavier, bekannt als *Tiradentes*, wurde von Silvério dos Reis denunziert, gefangen genommen und 1792 hingerichtet. Im Artikel von Streck und Trindade als historischer Bezugspunkt der Kronzeugenregelung in Brasilien angerufen.

**Lava Jato** - „Autowäsche“-Operation. Bundespolizeiliche Operation, die im Jahr 2014 eingeleitet wurde und Korruption innerhalb der staatlich kontrollierten Petrobras untersuchte. Sie wurde zum Symbol des massiven Einsatzes der Kronzeugenregelung in Brasilien und ist in mehreren STF-Entscheidungen Gegenstand von Beanstandungen wegen verfassungsrechtlicher Exzesse.

**Mauro Cid** - Oberstleutnant des brasilianischen Heeres und ehemaliger Adjutant von Präsident Jair Bolsonaro. Schloss eine Kronzeugenvereinbarung mit der Bundespolizei, die als eine der Beweisgrundlagen für die Anklage gegen Bolsonaro im Putschversuch-Fall diente. Anschließend wurde er erneut auf Anordnung des Richters Alexandre de Moraes wegen Justizbehinderung verhaftet, nachdem die Zeitschrift *Veja* Audios veröffentlicht hatte, in denen er angab, von der Bundespolizei zur Aussage gedrängt worden zu sein.

**Moraes, Alexandre de** - Richter des STF seit 2017, ernannt von Präsident Michel Temer. Berichterstatte wichtiger Verfahren, einschließlich der ADPF 919 und der Strafverfahren gegen Jair Bolsonaro. Im Banco-Master-Fall wegen des Vertrags der Anwaltskanzlei seiner Frau Viviane Barci mit dem Institut, mit gemeldeten Werten in Höhe von 129 Millionen Reais, genannt.

**Nunes Marques, Kassio** - Richter des STF, ernannt von Präsident Jair Bolsonaro im Jahr 2020. Im Banco-Master-Fall wegen Nutzung eines Flugzeugs der Firma Prime Aviation, das mit Daniel Vorcaro in Verbindung steht, genannt.

**Pacote Anticrime** - Anti-Verbrechens-Paket. Allgemeine Bezeichnung des Gesetzes Nr. 13.964 vom 24. Dezember 2019, das mehrere strafrechtliche und strafprozessuale Vorschriften änderte, einschließlich der Regelung der Kronzeugenregelung.

**Partido dos Trabalhadores (PT)** - Arbeiterpartei. Brasilianische Partei der politischen Linken, gegründet 1980. Petentin der ADPF 919 vor dem STF.

**Tiradentes** - Spitzname von Joaquim José da Silva Xavier (1746-1792), Hauptfigur der mineirischen Verschwörung von 1789. Sein Name bedeutet wörtlich „Zähnezieher“, in Anspielung auf seine zahnärztliche Tätigkeit. Er wurde 1792 in Rio de Janeiro gehängt und gevierteilt und gilt heute als Held der Republik. Sein Todestag, der 21. April, ist Nationalfeiertag.

**Vorcaro, Daniel** - Brasilianischer Bankier, ehemaliger Hauptkontrolleur der Banco Master. Verhaftet im März 2026 im Rahmen der dritten Phase der Operation *Compliance Zero*. Verhandelt eine Kronzeugenvereinbarung, die mutmaßlich hohe Persönlichkeiten der Republik erreichen kann.

## 6. Lateinische und fremdsprachige technische Ausdrücke

**Actio** - Klage, Klagerecht. Im klassischen römischen Recht das Recht, einen Anspruch vor Gericht geltend zu machen.

**Amicus mediae** - Medienfreund. Vom Verfasser des Erwiderungsartikels gebildeter Neologismus in Anlehnung an „*amicus curiae*“ (Gerichtsfreund), zur Bezeichnung von medialen Interventionen, die Verfahrensrollen heimlich übernehmen.

**Justice must not only be done; it must also be seen to be done** - Die Justiz darf nicht nur ausgeübt werden, sondern muss auch als ausgeübt erscheinen. Klassisches englisches Justizdiktum, ursprünglich vom Richter Lord Hewart in *R v. Sussex Justices, ex parte McCarthy* (1924) formuliert. Übernommen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Standard objektiver Unparteilichkeit.

**Minimal penal law** - Minimales Strafrecht. Konzept, formuliert von Luigi Ferrajoli, das die Reduktion des Anwendungsbereichs des Strafrechts auf das absolut Notwendige verteidigt, mit strikter Achtung der Garantien der Verteidigung.

**Nemo tenetur se detegere** - Niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten. Lateinisches Axiom zum Schutz vor Selbstbelastung. Funktional vergleichbar mit der Lehre vom *nemo tenetur* im deutschen Recht und mit dem Recht zu schweigen nach der amerikanischen *Miranda*-Rechtsprechung.

**Principles cherry-picking** - Auslese der Prinzipien. Englischer Begriff zur Beschreibung der selektiven Praxis des Anrufens von Verfassungsprinzipien, ohne die Pflicht zur kohärenten Anwendung. Synonym mit dem italienischen Ausdruck „*uso strumentale dei principi*“.

**Quis custodiet ipsos custodes?** - Wer wird die Wächter selbst bewachen? Frage, formuliert von Juvenal in den *Satiren* (VI, 347-348), heute klassisch verwendet, um das Problem der Kontrolle der Kontrollorgane zu bezeichnen.

**Ratio decidendi** - Tragender Entscheidungsgrund. Lateinischer Ausdruck der angloamerikanischen *Common-Law*-Tradition, der den fundamentalen Rechtsgrund einer Gerichtsentscheidung bezeichnet, im Gegensatz zum *obiter dictum* (beiläufige Bemerkung).

**Selbstablehnung** - Selbstablehnung. Im deutschen Verfassungsgerichtsrecht entwickeltes Konzept, das den freiwilligen Rückzug des Richters in Fällen des Anschein von Befangenheit bezeichnet.

**Togatum principatum** - Fürstentum im Talar. Vom Verfasser des Erwiderungsartikels in Anlehnung an die klassische Sprache geprägter Begriff zur Bezeichnung der politischen Hegemonie der Justiz, im Gegensatz zur konstitutionellen Republik.

**Uso strumentale dei principi** - Instrumentelle Verwendung der Prinzipien. Italienischer Ausdruck der zeitgenössischen kontinentalen Rechtsphilosophie zur Beschreibung der Praxis, mit der Verfassungsprinzipien selektiv in Übereinstimmung mit den nicht erklärten Interessen des Interpreten angerufen werden.

## **Methodische Anmerkung**

Das vorliegende Glossar wurde aus didaktischer Perspektive erstellt mit dem Ziel, dem ausländischen Leser - insbesondere dem deutschen Sprachpublikum - das Verständnis der spezifischen Eigenheiten des brasilianischen Rechtssystems und des konkreten institutionellen Kontextes zu ermöglichen, in dem sich der akademische Streit um die ADPF 919 entwickelt. Die institutionellen funktionalen Vergleiche sind annähernd, nicht exakt: Das brasilianische Recht weist eigene Strukturen auf, die in den anderen kontinentalen Rechtsordnungen nicht immer perfekte Entsprechungen finden. Wo lateinische, italienische, englische oder deutsche Ausdrücke verwendet wurden, wurden sie in der Originalsprache beibehalten, um die Genauigkeit der hermeneutischen Anrufung zu wahren, mit Übersetzung und kontextueller Erläuterung.

## **Literaturverzeichnis (Referências)**

ALEXY, Robert. *Theorie der Grundrechte*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1985.

BOBBIO, Norberto. *Teoria geral da política: a filosofia política e as lições dos clássicos*. Übersetzt von Daniela Beccaccia Versiani. Rio de Janeiro: Campus, 2000.

BRASIL. *Código de Processo Civil*. Lei nº 13.105 vom 16. März 2015. Brasília: Senado Federal, 2015.

BRASIL. *Constituição da República Federativa do Brasil de 1988*. Brasília, DF: Senado Federal, 1988.

CANOTILHO, José Joaquim Gomes. *Direito constitucional e teoria da Constituição*. 7. Aufl. Coimbra: Almedina, 2003.

CNN BRASIL. *Investigadores veem situação de Moraes no caso Master pior que a de Toffoli*. Kolumne von Caio Junqueira, 2026.

CORTE EUROPEIA DE DIREITOS HUMANOS. *Piersack v. Bélgica*. Urteil vom 1. Oktober 1982.

CORTE EUROPEIA DE DIREITOS HUMANOS. *De Cubber v. Bélgica*. Urteil vom 26. Oktober 1984.

CORTE INTERAMERICANA DE DIREITOS HUMANOS. *Apitz Barbera y otros v. Venezuela*. Urteil vom 5. August 2008.

COSTA, Eduardo José da Fonseca. *Princípio não é norma*. Belo Horizonte: Casa do Direito, 2025.

DWORKIN, Ronald. *Law's Empire*. Cambridge, MA: Harvard University Press, 1986.

ESTADOS UNIDOS DA AMÉRICA. *Caperton v. A. T. Massey Coal Co.* 556 U.S. 868 (2009).

FERRAJOLI, Luigi. *Diritto e ragione: teoria del garantismo penale*. 4. Aufl. Bari: Laterza, 2014.

GAZETA DO POVO. *Mauro Cid nega ter sido coagido pela PF e diz que áudio foi „desabafo“*. 2024.

GAZETA DO POVO. *Por que a oposição acusa o ministro Alexandre de Moraes de duplo padrão*. 2026.

HÄBERLE, Peter. *Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten*. Berlin: Duncker & Humblot, 1975.

HAMILTON, Alexander; MADISON, James; JAY, John. *The Federalist Papers*. New York: Mentor, 1961.

JORNAL DE BRASÍLIA. *Master sabotou controles para crescer, e sistema bancário ainda tenta corrigir falhas*, 2026.

LOEWENSTEIN, Karl. *Verfassungslehre*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1959.

LOPES JR., Aury. *Direito processual penal*. 21. Aufl. São Paulo: Saraiva, 2024.

MIGALHAS. *Os limites da colaboração premiada: o que está em jogo no STF*. Kolumne *Uma Migalhas*, 2026.

MONTESQUIEU, Charles de Secondat, Baron de. *De l'esprit des lois*. Genf: Barrillot & Fils, 1748.

PODER 360. *Cid nega ter sido coagido durante depoimentos à PF*, 2025.

STRECK, Lenio Luiz. *Verdade e consenso: Constituição, hermenêutica e teorias discursivas*. 6. Aufl. São Paulo: Saraiva, 2017.

STRECK, Lenio Luiz. *Hermenêutica jurídica e(m) crise: uma exploração hermenêutica da construção do Direito*. 11. Aufl. Porto Alegre: Livraria do Advogado, 2014.

STRECK, Lenio Luiz; TRINDADE, André Karam. *Acordo de delação não pode valer mais que a Constituição*. [Vom Mandanten zur Verfügung gestellter Ausschnitt].

SUPREMO TRIBUNAL FEDERAL. *Arguição de Descumprimento de Preceito Fundamental nº 919/DF*. Brasília, 2021 (im Verfahren).

TMC. *Suspeita de que ministros do STF estão envolvidos no caso Master é maior entre bolsonaristas*. Datafolha-Umfrage, 2026.

Methodische Anmerkung: Die journalistischen Quellen wurden trianguliert zwischen Agência Brasil, CNN Brasil, Gazeta do Povo, Jornal de Brasília, Migalhas, Poder 360 und TMC bestätigt. Die doktrinären Verweise folgen der Norm NBR 6023/2018 der ABNT. Die internationalen Präzedenzfälle wurden den offiziellen Urteilen der jeweiligen Gerichtshöfe entnommen, verfügbar auf deren institutionellen Portalen.